

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 3 vom 14. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Freilassing

Grundsteuer für 2020 1

Bekanntmachung der Stadt Freilassing

über die Fertigstellung des Abwasserkanals in:

Pfarrerleith / Ortsteil Salzburghofen

Baugebiet „Am Pfarrweg“ 2

Gemeinde Bischofwiesen

Satzung für die Kindertageseinrichtung

der Gemeinde Bischofwiesen

(Kindertageseinrichtungssatzung)

Vom 17. Dezember 2019 3

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die

Benutzung der Kindertageseinrichtung Bischofwiesen

(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Vom 17. Dezember 2019 4

Gemeinde Schneizlreuth

Grundsteuer 2020 5

Sparkasse Berchtesgadener Land

Fundgelder 6

Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2018

des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) 7

Bek. Nr. 1

Stadt Freilassing

Grundsteuer für 2020

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Jahr 2020 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2020 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2019 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2020 erhalten, im Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2020 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 15. August 2020 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt.
2. am 15. Februar und 15. August 2020 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2020 fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden-Laufen ein neuer Grundsteuerbescheid 2020 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form einzu-legen bei der **Stadt Freilassing, Münchener Str. 15, 83395 Freilassing**.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim **Bayer. Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München**, erhoben werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten **Stadt Freilassing** und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten **Stadt Freilassing** und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Freilassing (www.freilassing.de/kommunikation) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

(Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kosten

Für einen erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, so hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Vorläufige Vollziehung des Bescheides

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides **nicht** gehemmt, insbesondere die Einhebung der angefochtenen Grundabgaben nicht aufgehoben. Einwendungen, die sich gegen die Grundsteuerpflicht überhaupt oder gegen den Steuermessbetrag richten, sind nur durch Anfechtung beim zuständigen Finanzamt geltend zu machen. Auf die Rechtsbehelfsbelehrung im Grundlagenbescheid des Finanzamtes wird hingewiesen.

Freilassing, den 8. Januar 2020
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über die Fertigstellung des Abwasserkanals in: Pfarrerleith / Ortsteil Salzburghofen Baugebiet „Am Pfarrweg“

Gemäß § 14 Absatz 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Freilassing wird der o.g. Abwasserkanal ab

15. Januar 2020

für benutzbar erklärt.

Freilassing, den 9. Januar 2020
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Bischofswiesen

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bischofswiesen (Kindertageseinrichtungssatzung) Vom 17. Dezember 2019

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) erlässt die Gemeinde Bischofswiesen folgende

Satzung:

Erster Teil Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtung der Gemeinde umfasst ein Haus für Kinder mit Krippengruppen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter von 1 Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und Kindergartengruppen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung, sowie die Waldgruppen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.
- (3) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung, der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes, ausreichendes und pädagogisches Personal gesichert sein.
- (3) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Kindertageseinrichtung obliegen der Gemeindeverwaltung Bischofswiesen. Für den inneren Bereich (Führung und Leitung) der Kindertageseinrichtung, ist die Einrichtungsleitung verantwortlich.

§ 3

Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden. Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

Zweiter Teil

Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4

Anmeldung

- (1) Die Kinder sind zur Aufnahme schriftlich bei der Einrichtungsleitung der Kindertageseinrichtung anzumelden. Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte nach Art. 26a BayKiBiG zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben. Die Anmeldung kann nur von den Erziehungsberechtigten erfolgen.
- (2) Bei der Anmeldung haben die Erziehungsberechtigten in einem Bildungs- und Betreuungsvertrag, einer Buchungsvereinbarung und einer Elternbeitragsvereinbarung mit der Gemeinde Bischofswiesen, Buchungskategorien für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungskategorien sind Zeiten, während derer das Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besuchen wird.
- (3) Alle Kinder müssen mindestens drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin angemeldet werden. Bei freien Kapazitäten ist ein früherer Aufnahmetermin möglich.
- (4) Die vereinbarte Buchungszeit ist grundsätzlich für das gesamte jeweilige Betreuungsjahr verbindlich. Eine Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Fällen (z. B. Aufnahme einer neuen oder anderen Berufstätigkeit), jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.
- (5) Der Bildungs- und Betreuungsvertrag sowie die dazugehörigen Anlagen müssen von beiden Sorgeberechtigten unterschrieben werden. Falls die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes unverheiratet ist, muss ggf. ein Nachweis des zweiten Sorgeberechtigten vorgelegt werden.

§ 5

Aufnahme

- (1) Die Höchstzahl der in die Kindertageseinrichtungen aufzunehmenden Kinder wird vom Amt für Jugend, Familie und Soziales des Landratsamtes Berchtesgadener Land im Rahmen der Betriebserlaubnis festgelegt.
- (2) Aufgenommen werden in der Kindertageseinrichtung Kinder,
 - a) die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Bischofswiesen haben,
 - b) der Impfpass vorlegt wird,
 - c) mit Inklusionshintergrund die integrationsfähig sind,
 - d) aus anderen Gemeinden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind.
- (3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Buchungszeiten und die damit verbundene Kapazität. Diese Plätze werden nach den folgenden Gesichtspunkten vergeben:
 - a) Kinder der Gemeinde Bischofswiesen werden gegenüber den Kindern, die außerhalb der Gemeinde wohnen, bevorzugt

- b) Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist, werden vorgezogen
 - c) Punkt a) gilt vor Punkt b)
 - d) Bei gleicher Dringlichkeit gelten das Alter des Kindes und das Datum der Anmeldung.
- (4) Es wird auf die besonderen Aufnahmevoraussetzungen in den Waldgruppen der Einrichtung nach § 17 der Kindertageseinrichtungssatzung hingewiesen.
 - (5) Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Kindergartenjahr. Wenn die zulässige Belegung erreicht ist, werden die Aufnahmeanträge von der Kindertageseinrichtung in einer Warteliste eingetragen. Die Anmeldung wird berücksichtigt, sobald sich durch das Ausscheiden von Kindern aus der Kindertageseinrichtung oder auf sonstige Weise eine neue Aufnahmemöglichkeit bietet.
 - (6) Der Besuch der Kindertageseinrichtung endet mit einer form- und fristgerechten Abmeldung (§§ 7, 8 der Kindertageseinrichtungssatzung).

§ 6 Inklusion

- (1) Im integrativen Haus für Kinder stehen insgesamt 8 Plätze für Einzelintegration zur Verfügung. Kinder mit Inklusionsbedarf im Alter von unter 3 Jahren werden nicht in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen.
- (2) Ein Kind, das von Behinderung bedroht oder behindert ist wird unter Ausschluss der nachfolgenden Vorbehalte in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen:
 - a) Kinder, die eine primäre Sinnesschädigung (z. B. Gehörlose, stark Sehbehinderte) haben
 - b) Kinder, die einer aufwendigen medizinischen Versorgung bedürfen
 - c) Kinder, die aufgrund besonderer Hilfsmittel die Räume der Kindertageseinrichtungen nicht oder nur mit erheblichen Mehraufwand erreichen können
 - d) Kinder deren Erziehungsberechtigten die Mitarbeit, insbesondere bei der Inklusion, verweigern.
- (3) Der Aufnahme eines Kindes geht ein Gespräch mit der Einrichtungsleitung, dem heilpädagogischen Fachdienst, dem behandelnden Arzt oder Psychologen und mit den Erziehungsberechtigten des Kindes voraus.
- (4) Die Aufnahme erfolgt mit einer Probezeit von 3 Monaten. Erst danach trifft die Einrichtungsleitung eine Entscheidung über die endgültige Aufnahme.
- (5) Die Belegung eines Inklusionsplatzes ist abhängig von der Kostenübernahme durch den zuständigen Kostenträger (z. B. Bezirk oder Landratsamt). Erst nach Vorliegen der Kostenübernahme kann die entsprechende zusätzliche Förderung gewährleistet werden.

Dritter Teil Abmeldung und Ausschluss

§ 7 Ausschluss vom Kindertagesstättenbesuch

- (1) Ein Kind kann von der Einrichtungsleitung und / oder der Gemeinde Bischofswiesen, mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats, unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist, vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es zwei Wochen durchgehend unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es innerhalb eines bayerischen Schuljahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - c) es wiederholt gegen die Buchungszeiten verstoßen hat,
 - d) durch sein Verhalten die Ordnung der Kindertageseinrichtung fortgesetzt erheblich gestört ist und die Erziehungs- und Bildungsarbeit in einer Gruppe beeinträchtigt wird,
 - e) es aufgrund seiner erheblichen Defizite, die durch Austestung diagnostiziert wurden, nicht ausreichend gefördert werden kann es trotz 3-monatiger Inklusion aufgrund physischer und psychischer Entwicklung oder Behinderung einer besonderen Pflege bedarf, die von der Kindertageseinrichtung, auch durch Inklusion sofern hierfür Plätze zur Verfügung stehen, nicht gewährleistet werden kann,
 - f) es sichtlich überfordert ist,
 - g) die Erziehungsberechtigten nachhaltig gegen diese Satzung oder gegen die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Bischofswiesen verstoßen,
 - h) die Erziehungsberechtigten das Benutzungsentgelt trotz Mahnung innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht entrichten.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten des Kindes und auf deren schriftlichen Antrag, auch der Elternbeirat (§ 3 Kindertageseinrichtungssatzung) zu hören.

§ 8 Abmeldung, Kündigung durch Erziehungsberechtigte

- (1) Beim Fernbleiben von der Kindertageseinrichtung wegen voraussichtlich längerer Dauer einer Krankheit, Urlaub oder beim Vorliegen sonstiger Gründe (z. B. Wegzug der Erziehungsberechtigten) sind die Kinder rechtzeitig abzumelden.
- (2) Eine Kündigung durch Erziehungsberechtigte ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an die Einrichtungsleitung zu richten.
- (4) Für die Kinder, die im folgenden Kindergartenjahr eingeschult werden, endet das Kindergartenjahr am 31. August. Eine schriftliche Kündigung ist für diese Kinder nicht erforderlich.

Vierter Teil Betriebsablauf der Kindertagesstätte

§ 9 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Freitags ist die Einrichtung von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet. Die pädagogische Hauptzeit zur Umsetzung des pädagogischen Auftrags beträgt in der Kindertageseinrichtung für die Kinder von 1 bis 6 Jahren regelmäßig 4 Stunden täglich, von 8:15 Uhr bis 12:15 Uhr. Die Mindestbuchungszeit beträgt somit 20 Stunden wöchentlich (Art. 21 Abs. 4 Satz 5 BayKiBiG). Die Kinder sind zu den festgesetzten Zeiten (Buchungszeiten), in die Kindertageseinrichtungen zu bringen und wieder abzuholen.
- (2) Die Buchungszeit beginnt um 07:00 Uhr oder um 08:00 Uhr.
- (3) Die Beaufsichtigung der Kinder durch die Kindertageseinrichtungen erstreckt sich nur innerhalb der in Abs. 1 festgelegten Zeiten, sofern sie von den Erziehungsberechtigten gebucht wurden.
- (4) Für die Zeiten der Schulferien wird eine Bedarfserhebung durchgeführt. Je nach Bedarf können sich die Öffnungszeiten in der Ferienzeit ändern, z. B. kann die Kindertageseinrichtung in dieser Zeit früher geschlossen werden. Für frühere Schließungen gelten die Regeln des Abs. 5 entsprechend.
- (5) Die angegebenen Öffnungszeiten stellen die maximalen Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen dar. Sie werden nur dann angeboten, wenn die Zeiten von jeweils mindestens 6 Kindern gebucht und tatsächlich genutzt werden. Die Entscheidung hierüber fällt nach Vorliegen der tatsächlichen Buchungszeiten, spätestens 1 Monat vor Beginn des Kindergartenjahres.

§ 10 Ferien

- (1) Die Einrichtung bleibt während folgender Zeiten geschlossen:
 - a) am Kirchweihmontag ab 12:00 Uhr
 - b) in den Weihnachtsferien
 - c) am Faschingsdienstag ab 12:00 Uhr
 - d) am Freitag nach Fronleichnam
 - e) in der 4. und 5. Woche der bayerischen Sommerferien
 - f) am Montag mit Beginn der 6. Woche der Sommerferien.
- (2) Darüber hinaus wird die Kindertageseinrichtung an Fortbildungstagen für das Personal, sowie aus betrieblichen Gründen, soweit erforderlich geschlossen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten von Kindern, dürfen die Kinder mindestens 1-mal jährlich an 10 aufeinanderfolgenden Tagen nicht in die Kindertageseinrichtung schicken. Diese Regelung trifft insbesondere dann zu, wenn die Erziehungsberechtigten während der Schließzeiten eine Notgruppe in Anspruch nehmen oder das Kind aufgrund Krankheit während der Schließzeit keinen Urlaub nehmen kann.
- (4) Kinder können während der Schließzeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung in einer anderen gemeindlichen Kindertageseinrichtung betreut werden, sofern dort Plätze zur Verfügung stehen. Dies gilt auch, wenn eine Kindertageseinrichtung mangels Nachfrage, z. B. während der Ferienzeiten keine Betreuung anbietet.

§ 11 Regelmäßiger Besuch

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob ihr Vorschulkind allein aus der Kindertageseinrichtung nach Hause gehen darf. Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich oder von einem Beauftragten, der sich durch ein amtliches Lichtbilddokument auszuweisen hat, in den festgesetzten Zeiträumen gebracht und abgeholt werden. Der Einrichtungsleitung und dem pädagogischen Personal ist schriftlich bekannt zu geben, wer zum Bringen und Abholen des Kindes berechtigt ist.
- (3) Das Fernbleiben von Kindern ist der Einrichtungsleitung und dem Personal unverzüglich bekannt zu geben.
- (4) Bei Neuaufnahmen erfolgt entsprechend den pädagogischen Erfordernissen eine Eingewöhnungszeit von mindestens zwei Wochen. In dieser Zeit treffen die Einrichtungsleitung und die Fachkräfte in Absprache mit den Erziehungsberechtigten eine Regelung, wie lange der tägliche Aufenthalt in der Kindertageseinrichtung dauern soll.
- (5) Kinder, die im September das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen eine Eingewöhnungszeit, die speziell auf das Kind angepasst ist, einhalten. Die Beitragszahlung muss jedoch, wie gebucht, vollständig entrichtet werden.

§ 12 Gesundheitspflege, Krankheit

- (1) Die Kinder sind stets in reinlichem Zustand in die Kindertageseinrichtung zu bringen.
- (2) Kinder die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Kinder mit Verdacht auf eine ansteckende Krankheit, im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetzes (IfSG), dürfen nicht in die Kindertageseinrichtung geschickt werden und müssen bei Wiederaufnahme des Besuches der Kindertageseinrichtung ein ärztliches Attest mitbringen, welches bescheinigt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

- (3) Jede Erkrankung des Kindes ist vorsorglich und unverzüglich der Einrichtungsleitung und dem pädagogischen Personal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (4) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 IfSG, ist die Einrichtungsleitung von der Art der Erkrankung sofort nach ärztlicher Feststellung zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Personen in deren Wohngemeinschaft an einer ansteckenden, übertragbaren Krankheit leiden. In diesem Falle ist auch ein noch gesundes Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen. Die Einrichtungsleitung kann die Wiedermitschließung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attests abhängig machen.
- (5) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 IfSG leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 13 Elternabende und Sprechstunden

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind angehalten, die Elternabende zu besuchen und vom Angebot der Sprechstunden Gebrauch zu machen. Elternabende und Sprechstunden werden von der Einrichtungsleitung und den Gruppen bekannt gegeben.
- (2) Zusätzlich zu den Elternabenden und den Sprechstunden, finden bei Bedarf Entwicklungsgespräche statt.
- (3) Aus wichtigem Grund kann beiderseits ein gesonderter Besprechungstermin vereinbart werden.

§ 14 Benutzungsentgelt

Die Gemeinde Bischofswiesen erhebt für die Unterbringung in der Kindertageseinrichtung ein Benutzungsentgelt entsprechend der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bischofswiesen.

§ 15 Essen

- (1) Bei der Aufnahme ab der Buchungskategorie 7 bis 8 Stunden oder höher sind die Kinder verpflichtet, am Mittagessen regelmäßig teilzunehmen. In den Buchungskategorien 4 bis 5 Stunden, bis 6 bis 7 Stunden, kann das Kind nach schriftlicher Anmeldung am Mittagessen teilnehmen.
- (2) Sofern das Kind nicht rechtzeitig, also spätestens am Verpflegungstag bis 08:00 Uhr von der Verpflegung abgemeldet wird, fallen die Gebühren für die nicht in Anspruch genommene Verpflegung an.
- (3) Die Gemeinde Bischofswiesen erhebt für die Verpflegung in der Kindertageseinrichtung ein Verpflegungsentgelt, entsprechend der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bischofswiesen.

§ 16 Material

- (1) Die Kindertageseinrichtung der Gemeinde stellt für die Kinder Material (Bastelmaterial, Verbrauchsmaterial und Material für das Portfolio) zur Verfügung. Dieses wird von der Einrichtungsleitung bzw. den Gruppenleitern zur Durchführung von Bastelarbeiten und Beschäftigungen gekauft.
- (2) Die Gemeinde Bischofswiesen erhebt für die Beschaffung des Materials in der Kindertageseinrichtung, ein Materialgeld entsprechend der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bischofswiesen.

Fünfter Teil Besonderheiten der Kindertageseinrichtungen

§ 17 Waldgruppen

- (1) In die Waldgruppen werden Kinder erst aufgenommen, sofern sie die Reinlichkeitserziehung vollständig abgeschlossen haben.
- (2) Die Kinder in den Waldgruppen befinden sich die meiste Zeit des Tages nicht im Gebäude, sondern in der freien Natur. Dort sind sie der Witterung ausgesetzt. Hierzu ist es erforderlich, dass die Kinder durch die Erziehungsberechtigten, entsprechend der Witterung gekleidet sind.
- (3) Des Weiteren werden die Kinder nicht durch das Personal auf Zecken abgesucht. Die Erziehungsberechtigten sind deshalb angehalten, die Kinder nach ihrem Aufenthalt im Waldbereich nach Zecken abzusuchen.
- (4) Alle Kinder im Waldbereich sind für die Dauer der täglichen Buchungszeit durch die Erziehungsberechtigten, ausreichend mit Brotzeit und Getränken zu versehen. In den Waldgruppen werden keine Getränke zur Verfügung gestellt.
- (5) In den Waldgruppen gibt es keinen Mittagsschlaf. Es steht den Kindern ein Ruherückzug in geschützte Bereiche zur Verfügung.

Sechster Teil Sonstiges

§ 18 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 19

Unfallversicherungsschutz

Kinder der Kindertageseinrichtung sind bei einem Unfall auf direktem Weg zur oder von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung und während Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase des Kindes mit ein. Die Erziehungsberechtigten haben alle Unfälle auf dem Weg von oder zur Kindertageseinrichtung unverzüglich der Einrichtungsleitung zu melden.

§ 20

Bußgeldvorschriften

Gemäß Art. 26 b Abs. 1 BayKiBiG kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer entgegen Art. 26a Abs.1 BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. Dies gilt auch, sofern die erforderlichen Daten, z. B. bei Umzug oder Änderung der Bankverbindung nicht rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 21

Kooperation mit anderen Institutionen

- (1) Die Kindertageseinrichtung kooperiert mit anderen Einrichtungen wie Schulen, anderen Kindergärten und Kinderkrippen, schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE), Therapeuten etc. In diesem Rahmen bedarf es keiner weiteren Zustimmung der Erziehungsberechtigten zu einem gegenseitigen Austausch.
- (2) Dem Kooperationsauftrag von Kindergartenbereich und Grundschule (Art. 7 Abs. 1 Satz 3 BayEUG) muss Rechnung getragen werden, wobei die einrichtungs- und angebotsbezogene Kooperation im Vordergrund steht. Das Herstellen der Anschlussfähigkeit der Bildungs- und Erziehungsprozesse in der Kindertageseinrichtung und Grundschule, durch stetigen Dialog und gegenseitiges Hospitieren, sowie das Planen und Realisieren gemeinsamer Angebote für die Kinder und Erziehungsberechtigten gelten als primäre Wegbereitung für eine gelingende Übergangsbewältigung (Übergangsfähigkeit der Partnerinstitutionen).

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 30. Mai 2017 tritt mit In-Kraft-Treten der vorstehenden Satzung außer Kraft.

Bischofswiesen, den 17. Dezember 2019
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Bischofswiesen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Bischofswiesen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) Vom 17. Dezember 2019

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Bischofswiesen, als Abgabeberechtigte nach Art. 1 KAG folgende

Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Bischofswiesen erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) die Erziehungsberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird und
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren i. S. von § 5 Abs. 1 und 2 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Benutzungsgebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Benutzungsgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleiben. Für ein Betreuungsjahr (= 1. September bis 31. August des Folgejahres) wird die Gebühr 12-mal erhoben.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, ist die volle Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benutzungsgebühr entfällt mit dem Ende des Monats, zu dem das Kind form- und fristgerecht abgemeldet wurde oder aufgrund einer Entscheidung der Leitungen ausgeschlossen wurde.
- (4) In besonderen Härtefällen können die Erziehungsberechtigten schriftlich eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr beantragen.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz im Kindergarten für das betreffende Kind freigehalten wird. Bei langanhaltender Krankheit, die über das Ende, des nach der erstmaligen Krankmeldung liegenden Monats hinaus andauert, wird ab diesem Zeitpunkt die Benutzungsgebühr auf schriftlichen Antrag um die Hälfte ermäßigt. Die Ermäßigung kann im Höchstfall bis zu drei Monate in Anspruch genommen werden.
- (6) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 2 wird nachträglich, nach Ablauf des Monats in dem die Verpflegung in Anspruch genommen wurde, erhoben.
- (7) Wird ein Kind rechtzeitig bis 8:30 Uhr abgemeldet (z. B. wegen Krankheit usw.), muss das Essen für diesen Tag nicht bezahlt werden. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (8) Das Materialgeld i. S. von § 5 Abs. 3 wird entsprechend der Benutzungsgebühren zur Zahlung fällig. Die Abs. 1, 2 und 3 gelten entsprechend.
- (9) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Bischofswiesen für die Benutzungsgebühren nach dem zweiten Teil dieser Satzung ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (10) Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres fallen die Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe entsprechend der jeweiligen Buchungskategorien an, unabhängig davon, welche Kindertageseinrichtung sie tatsächlich besuchen. Erst ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres wird die Benutzungsgebühr für den Kindergarten berechnet, sofern eine dementsprechende Einrichtung besucht wird.
- (11) Wenn ein Kind innerhalb eines Jahres dreimal zu spät abgeholt wurde, fällt das Kind in die nächst höhere Buchungskategorie. Dementsprechend fällt ein höheres Benützungsentgelt an.
- (12) Die Gebührenschuldner können beim Amt für Jugend, Familie und Soziales im Landratsamt Berchtesgadener Land, beim Jobcenter Berchtesgadener Land oder bei anderen Jugendämtern bzw. Sozialämtern einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers und bis zum Eingang der übernommenen Kosten, haben die Gebührenschuldner die fälligen Gebühren nach § 3 der Kindertagesstätten-Gebührensatzung zu entrichten.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 richtet sich nach der Dauer der genehmigten Buchungszeit, dem Alter und der Betreuungseinrichtung.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

a) Kinderkrippe (0 bis 3 Jahre):

3 – 4 Std.	210,00 €
4 – 5 Std.	231,00 €
5 – 6 Std.	253,00 €
6 – 7 Std.	274,00 €
7 – 8 Std.	296,00 €
8 – 9 Std.	317,00 €
9 – 10 Std.	339,00 €

b) Kindergarten (3 Jahre bis Schuleintritt):

3 – 4 Std.	106,00 €
4 – 5 Std.	117,00 €
5 – 6 Std.	128,00 €
6 – 7 Std.	139,00 €
7 – 8 Std.	149,00 €
8 – 9 Std.	160,00 €
9 – 10 Std.	171,00 €

- (2) Für die Kinder im Kindergarten (Haus für Kinder und Waldgruppen), beträgt die Essensgebühr 3,30 € pro Mahlzeit. Für die Kinder in der Kinderkrippe werden 2,10 € für das Mittagessen fällig. Für Diätessen aller Altersklassen beträgt die Gebühr 3,30 €.
- (3) Das Materialgeld beträgt 3,00 €.

§ 6 Elternbeitragszuschuss

- (1) Die Benutzungsgebühr nach § 5 Abs. 1 Buchstabe b reduziert sich nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses. (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)).
- (2) Die Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, erhalten den unter Abs. 1 genannten Zuschuss ununterbrochen bis Schuleintritt.
- (3) Die Benutzungsgebühr nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a reduziert sich nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG) für diejenigen Kinder, die im laufenden Jahr das 3. Lebensjahr vollenden, ab September desselben Jahres.
- (4) Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. (Art. 23 Abs. 3 Satz 3 BayKiBiG).

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 4. Juli 2018 tritt mit In-Kraft-Treten der vorstehenden Satzung außer Kraft.

Bischofswiesen, den 17. Dezember 2019
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Schneizlreuth

Grundsteuer 2020

Gemäß § 27 Abs.3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 – vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Grundsteuerbescheide 2020 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2019 festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2020 erhalten, im Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2020 fällig.

Die Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 15. August 2020 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August 2020 je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2020 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden-Laufen ein neuer Grundsteuerbescheid 2020 zugestellt.

Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird, ist der Widerspruch einzulegen bei der Gemeinde Schneizlreuth

Dafür stehen folgen Möglichkeiten zu Verfügung

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet:

**Gemeinde Schneizreuth
Schneizreuth 5
83458 Schneizreuth**

b) Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

geschaeftsleitung@schneizreuth.de

- Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs.1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse:

geschaeftsleitung@schneizreuth.de

Einzelheiten zum Dateiformat, max. Dateigröße, etc. entnehmen Sie bitte der Internetseite des Landratsamtes unter

<https://www.lra-bgl.de/t/das-landratsamt/rechtsbehelf/>

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden.

Für die Klageerhebung stehen die unter 2. Aufgeführten Möglichkeiten zur Verfügung.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** zu erheben.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ein per E-Mail eingereichter elektronischer Widerspruch muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein oder kann absenderbestätigt nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes eingereicht werden. Das nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versendete elektronische Dokument darf elektronisch signiert sein.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Berchtesgadener Land (<https://www.lra-bgl.de/t/das-landratsamt/rechtsbehelf/>) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<https://www.vgh.bayern.de>).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schneizreuth, den 7. Januar 2020
Gemeinde Schneizreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Sparkasse Berchtesgadener Land

Fundgelder

In den Geschäftsräumen der Sparkasse Berchtesgadener Land wurde im Zeitraum

1. Juli 2019 bis 31. Dezember 2019

Bargeld (Geldscheine und Münzen) gefunden.

Wer glaubt, Rechte an diesem Bargeld zu besitzen, wird hiermit aufgefordert, innerhalb einer Frist von 6 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an, seine Rechte bei der **Sparkasse Berchtesgadener Land, Bahnhofstraße 17, 83435 Bad Reichenhall**, geltend zu machen.

Bad Reichenhall, den 2. Januar 2020
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand
Dir. Grundner **Dir. Gehrig**

Bek. Nr. 7

Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Aufgrund des § 25 Eigenbetriebsverordnung gibt der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern gemäß § 36 (2) der Verbandssatzung die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 bekannt.

Die Verbandsversammlung des ZAS hat am 9. Dezember 2019

den Jahresabschluss 2018 mit einer Bilanzsumme von	177.177.486,25 EUR
und einem Jahresverlust von	5.462.008,57 EUR

festgestellt.

Der Jahresabschluss wurde durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüft.

Dieser erteilte den folgenden Bestätigungsvermerk:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

München, 31. Juli 2019
Bayerischer Kommunalen
Prüfungsverband

Christian Baumann
Wirtschaftsprüfer

Gleichzeitig mit der Feststellung wurde beschlossen, den Jahresverlust aus 2018 mit 5.462.008,57 EUR über die allgemeine Rücklage auszugleichen.

Der Jahresabschluss 2018 wird zusammen mit dem Lagebericht in der Geschäftsstelle des ZAS, Bruck 110, Burgkirchen in der Zeit vom

9. März 2020 bis 16. März 2020

öffentlich (7 Tage) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Burgkirchen, den 10. Dezember 2019
Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Erwin Schneider, Landrat, Verbandsvorsitzender